

Satzung

über die Benutzung des Freibades an der Roggensteiner Allee (Freibadsatzung – FBS) vom 12. Juni 1995

Die Gemeinde Eichenau erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.1994 (GVBl. S. 761), folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Gegenstand der Satzung ist das Freibadgelände an der Roggensteiner Allee in Eichenau. Zum Freibadgelände gehören die Grünanlagen, die Liegewiesen, der Badesee, der Spielplatz sowie der Parkplatz einschließlich Fahrradeinstellplätze. Das Freibadgelände befindet sich auf den Flurstücken Nrn. 1823, 1823/1 und 1824 in der Gemarkung Alling. Nicht zum Freibadgelände gehört die eingefriedete Fläche der Sommerstockbahnen.
- (2) Das Freibadgelände an der Roggensteiner Allee wird nach Maßgabe dieser Satzung der Öffentlichkeit zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung zur Verfügung gestellt.

§ 2 Einschränkung der Nutzung

- (1) Die tägliche Nutzung des Freibadgeländes ist beschränkt auf den Zeitraum von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr.
- (2) Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 14 Jahre auf dem Freibadgelände gestattet.
- (3) Betrunkene und Personen mit meldepflichtigen Krankheiten haben keinen Zutritt.

§ 3 Verhalten auf dem Freibadgelände

- (1) Die Benutzer haben sich auf dem Freibadgelände so zu verhalten, dass keine andere Person belästigt, behindert, gefährdet oder geschädigt wird.
- (2) Auf dem Freibadgelände ist den Benutzern untersagt:
 1. das Fahren, Schieben, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen und Krafträdern aller Art außerhalb des Parkplatzes;
 2. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, soweit es sich nicht um hierfür geschaffene Einrichtungen auf dem Spielplatz handelt;
 3. das Mitbringen von Tieren aller Art. Ausgenommen sind Blindenhunde. In der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März können Hunde mitgeführt werden. Hunde frei laufen zu lassen ist untersagt;

4. das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen und das Nächtigen; dies gilt auch für den Parkplatz;
5. das gewerbsmäßige Herstellen von Waren aller Art einschließlich von Speisen oder Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen, die Veranstaltungen von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen;
6. die Beschädigung der Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Grünanlagen und Liegewiesen sowie die Verunreinigung, insbesondere des Badegewässers;
7. das Errichten und Entfachen von offenen Feuerstellen (z. B. Lagerfeuer, Holzkohlenfeuer), mit Ausnahme des Grillens in dafür geeigneten Behältnissen innerhalb des hierfür auf dem Freibadgelände vorgesehenen und gekennzeichneten Grillplatzes sowie der dafür vorgesehene und gekennzeichnete Feuerstelle;
8. aufgestellte Rettungsgeräte zweckentfremdet zu gebrauchen;
9. der Betrieb von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten (Radios, Recordern u. ä.), es sei denn, der Betrieb erfolgt über Kopfhörer und sich andere dadurch nicht gestört fühlen;
10. das Einbringen oder Benützen von Booten und größerer Schwimmkörper, soweit sie nicht im Rettungseinsatz benützt werden;
11. ohne Badebekleidung wasser-, luft- und sonnenzubaden, es sei denn, sie haben das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet;
12. die Mitnahme größerer Mengen von alkoholischen Getränken;
13. die Mitnahme von alkoholischen Getränken ab einem Alkoholgehalt von 15 Volumenprozent;

§ 4 Ausnahmegewilligung

- (1) Auf Antrag kann die Gemeinde eine Ausnahme von den Verboten bewilligen, soweit nicht öffentliche Interessen oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Die erteilte Ausnahmegewilligung ist mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Benutzung des Kinderspielplatzes

Die Benutzung des Kinderspielplatzes ist nur für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zulässig; ausgenommen hiervon ist die Benutzung des Tischtennisplatten.

§ 6 Benutzungssperre

- (1) Das Freibadgelände, einzelne Teile oder Einrichtungen desselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- (2) Die Benutzung der Eisfläche in der kalten Jahreszeit erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 7 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Bereich des Freibadgeländes einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 8 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bereich des Freibadgeländes ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienstkräften oder Beauftragten sowie diensttuenden Polizeibeamten ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9 Verweis aus dem Freibadgelände

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. gegen Vorschriften dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung verstößt,
2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht,
3. in das Freibadgelände Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, oder
4. gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann – unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen – aus dem Freibadgelände verwiesen und/oder mit dem Verbot belegt werden, für einen bestimmten Zeitraum das Freibadgelände zu betreten.

§ 10 Kiosk

Ein Kiosk ist an dem ausgewiesenen Platz zulässig. Die Möglichkeiten einen Kiosk zu betreiben und die Bedingungen des Betriebes sind zwischen der Gemeinde und dem Kioskbetreibenden zu regeln.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern belegt werden, wer

1. sich entgegen § 2 Abs. 3 in betrunkenem Zustand oder mit meldepflichtiger Krankheit auf dem Freibadgelände aufhält;
2. entgegen § 2 Abs. 1 das Freibadgelände außerhalb der täglichen Nutzungszeit von 23:00 bis 6:00 Uhr nutzt;
3. entgegen § 3 Abs. 1 eine andere Person auf dem Freibadgelände belästigt, behindert, gefährdet oder schädigt;
4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 auf dem Freibadgelände Kraftfahrzeuge, Kraftfahräder aller Art außerhalb des Parkplatzes fährt, schiebt, parkt oder abstellt;
5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 auf dem Freibadgelände Bäume, Bauwerke und sonstige Einrichtungen besteigt, soweit es sich nicht um hierfür geschaffene Einrichtungen auf dem Spielplatz handelt;

6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Tiere, mit auf das Freibadgelände bringt oder insbesondere Hunde frei laufen lässt;
7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 auf dem Freibadgelände sowie auf dem Parkplatz zeltet, nächtigt oder Wohnwagen aufstellt;
8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 auf dem Freibadgelände gewerbsmäßig Waren aller Art herstellt, gewerbliche Leistungen anbietet, Bestellungen aufnimmt, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält;
9. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 auf dem Freibadgelände Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Grünanlagen und Liegewiesen beschädigt oder verunreinigt;
10. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 auf dem Badegelände außerhalb der dafür vorgesehenen Feuerstelle offene Feuerstellen errichtet oder entfacht oder nicht in geeigneten Behältnissen innerhalb des Grillplatzes grillt;
11. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 aufgestellte Rettungsgeräte zweckentfremdet benützt;
12. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 9 Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte betreibt, es sei denn, der Betrieb erfolgt über Kopfhörer und sich andere dadurch nicht gestört fühlen;
13. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 10 auf dem Freibadgelände Boote und größere Schwimmkörper einbringt oder benützt, soweit die Benützung nicht im Rettungseinsatz erfolgt;
14. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 11 nach vollendetem 6. Lebensjahr ohne Badebekleidung wasser-, luft- und sonnenbadet;
15. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 12 und Nr. 13 größere Mengen von alkoholischen Getränken oder Getränken ab einem Alkoholgehalt von 15 Volumenprozent mitbringt;
16. entgegen § 5 nach vollendetem 14. Lebensjahr den Kinderspielplatz benützt; ausgenommen hiervon ist die Nutzung der Tischtennisplatten;
17. entgegen § 6 Abs. 1 das Freibadgelände, einzelne Teile oder Einrichtungen hiervon während der gesperrten Zeiträume benützt;
18. entgegen § 8 Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienstkräfte, Beauftragen oder diensttuenden Polizeibeamten nicht unverzüglich Folge leistet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Freibades an der Roggensteiner Allee vom 30. Mai 1975 außer Kraft.

Eichenau, den 12. Juni 1995
Gemeinde Eichenau

Niedermeier
Erster Bürgermeister

In der vorstehenden Textfassung ist der Inhalt folgender Änderungssatzungen berücksichtigt:

Änderungssatzung vom 03.06.2019, veröffentlicht am 28.06.2019, in Kraft seit 01.07.2019

Die Satzung über die Benutzung des Freibades an der Roggensteiner Allee (Freibadsatzung – FBS) vom 12. Juni 1995 wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau Nr. 6 vom 30.06.2005 veröffentlicht.

Änderungen und Berichtigungen vorbehalten. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der in den jeweiligen Amtsblättern (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau veröffentlichte Satzungstext.